

Ausgabe 01 – 10. Jan. 2013

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

- | | |
|----------|--|
| Seite 2 | Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) der Hochschule Ludwigshafen |
| Seite 12 | Änderungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Soziale Arbeit, Master of Arts“ der Hochschule Ludwigshafen am Rhein |
| Seite 13 | Impressum |

Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
vom 12. 12. 2012

Präambel

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Betriebswirtschaft II der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 28.11.2012 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 12.12.2012 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Spezielle Prüfungsordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den grundständigen Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist ein einschlägiges Vorpraktikum von mindestens 8 Wochen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit vorgezogenem Abitur sind die ersten vier Wochen des Vorpraktikums vor Studienbeginn zu absolvieren. Die zweite Hälfte kann in den Semesterferien vor Beginn des 2. Semesters abgeleistet werden. Bei einer einschlägigen Berufsausbildung entfällt das Vorpraktikum.

(2) Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs sind sehr gute Englischkenntnisse wünschenswert.

(3) Fachlich eng verwandte Studiengänge im Sinne des § 2 (5), Buchstabe b) und c) und artverwandte Studiengänge im Sinne des § 9 (2) der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sind Bachelorstudiengänge mit mindestens 60% BWL-Anteil.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180 und schließt die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten ein.

(3) Im Studium ist ein Ausland-/Praxissemester vorgesehen. Näheres regelt die Ausland-/Praxissemesterordnung in Anlage 3.

(4) Vor Antritt des Ausland-/Praxissemesters haben die Studierenden die Module des ersten Studienjahres erfolgreich abzuschließen und diese durch die Vorlage eines Notenauszuges nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Dekanin oder Dekan als vorsitzendes Mitglied,
- b) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe,
- d) ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) eine im Prüfungsamt beschäftigte Person (mit beratender Stimme).

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache stattfinden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungstermins zu informieren.

Das Verfassen der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist in diesem Zusammenhang möglich.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. In zwei Modulprüfungen wird jeweils eine weitere Wiederholung gewährt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation vom 29.02.2012 mit der Änderung vom 03.07.2012 außer Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 10 Absatz 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation vom 29.02.2012 mit der Änderung vom 03.07.2012 geprüft.

(2) Studierende nach Absatz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft

Ludwigshafen, den 28.11.2012

gez. Prof. Dr. Fritz Unger
Dekan des Fachbereiches II – Marketing und Personalmanagement
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Module	SWS	Prüfungsform	LP	Workload
1. Semester				
Propädeutikum	4	SL	2	60
Mathematische Grundlagen der BWL	12	P	12	360
Grundlagen der BWL und VWL	6	P	7	210
Grundlagen Recht	6	P	7	210
Business English I	2	SL	2	60
Gesamt	32*	3P 2SL	30	900
* Durch das Propädeutikum zu Semesterbeginn liegt der tatsächliche Stundenumfang bei 28.				
2. Semester				
BWL Funktionen I	8	P	9	270
BWL Funktionen II	8	P	9	270
BWL Funktionen III	8	P	9	270
Business English II	2	P	3	90
Gesamt	26	4P	30	900
3. Semester				
Gestaltungsrahmen und -funktionen der Personalarbeit I	8	P	9	270
Gestaltungsrahmen und -funktionen der Personalarbeit II	9	P	10	300
Organisation und Wissensmanagement I	6	P	6	180
Arbeits- und Organisationspsychologie	4	P	5	150
Gesamt	27	4P	30	900
4. Semester				
Rechtlicher Gestaltungsrahmen der Personalarbeit	8	P	9	270
Organisation und Wissensmanagement II	8	P	8	240
Internationales Personalmanagement	6	P	7	210
Schlüsselkompetenzen der Personalarbeit	5	SL	6	180
Gesamt	27	3P 1 SL	30	900
5. Semester				
Ausland-/Praxissemester		PB	30	900
6. Semester				
Module	SWS	Prüfungsform	LP	Workload
Entwicklungsmanagement	6	P	8	240
Wahlpflichtmodul**	6	P	10	300
Bachelor-Arbeit		P	12	360
Gesamt	12	3P	30	900
**aus dem Angebot anderer Studiengänge				

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistung

LP: Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS))

PB: Praxissemesterbericht

Workload: Arbeitsaufwand des Studierenden in Zeitstunden

P: Prüfung mit Note

Module	Prüfungsform	Prüfungsart
1. Semester		
Propädeutikum	SL	Aktive Teilnahme und Klausur
Mathematische Grundlagen der BWL	P	Klausur
Grundlagen der BWL und VWL	P	Klausur
Grundlagen Recht	P	Klausur
Business English I	SL	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation
2. Semester		
BWL Funktionen I	P	Klausur
BWL Funktionen II	P	Klausur
BWL Funktionen III	P	Klausur
Business English II	P	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation
3. Semester		
Gestaltungsrahmen und -funktionen der Personalarbeit I	P	Klausur
Gestaltungsrahmen und -funktionen der Personalarbeit II	P	Klausur
Organisation und Wissensmanagement I	P	Klausur oder Projektarbeit
Arbeits- und Organisationspsychologie	P	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation
4. Semester		
Rechtlicher Gestaltungsrahmen der Personalarbeit	MP	Klausur
Organisation und Wissensmanagement II	MP	Klausur oder Projektarbeit
Internationales Personalmanagement	MP	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation
Schlüsselkompetenzen der Personalarbeit	SL	Aktive Teilnahme oder Hausarbeit mit Präsentation
5. Semester		
Ausland-/Praxissemester	PB	Ausland-/Praxissemesterbericht
6. Semester		
Entwicklungsmanagement	P	Klausur oder Seminararbeit
Wahlpflichtmodul	P	Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation

Ausland-/Praxissemesterordnung

Inhalt:

- (1) Ausbildungsziele
- (2) Status des Studierenden
- (3) Betreuung des Ausland-/Praxissemester
- (4) Ausbildungsdauer
- (5) Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte
 - a. Auslandsemester
 - b. Praxissemester
- (6) Versicherungsschutz
- (7) Anerkennung des Ausland-/Praxissemester

Ausbildungsziele

Das Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule soll das Studium im Inland, möglichst mit Bezug zu dem Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO), ergänzen und den Einstieg eines Bachelors Absolventen/in ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern.

Im Praxissemester sollen die Studierenden praktische Kenntnisse in möglichst vielen für das Personalmanagement relevanten Bereichen eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im In- oder Ausland erwerben. Es geht um die Vermittlung von Kenntnissen über die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens.

(1) Status des Studierenden

Das Auslands-/Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während des Auslands-/Praxissemesters als ordentliche Studentin/ordentlicher Student an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein immatrikuliert.

(2) Betreuung des Ausland-/Praxissemesters

Die Studierenden werden durch eine Professorin/einen Professor, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einen Lehrbeauftragten der Hochschule Ludwigshafen beraten und betreut (Betreuerin/Betreuer des Ausland-/Praxissemesters). Die Betreuerin/der Betreuer des Ausland-/Praxissemesters überprüfen die vorzulegenden Nachweise über das Ausland-/Praxissemester und stellen durch Unterschrift fest, ob die Bedingungen nach (5) für das Ausland-/Praxissemester erfüllt sind. Sie können die Präsenz in Veranstaltung überprüfen und beurteilen insbesondere, ob der schriftliche Erfahrungsbericht den Anforderungen entspricht.

(3) Ausbildungsdauer

Beim Auslandssemester müssen die Studierenden sich für mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Näheres regeln die lokalen Bestimmungen der besuchten Hochschule.

Die Dauer des praktischen Studiensemesters erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von i.d.R. 20 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung bzw. Verlängerung um bis zu 4 Wochen möglich. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 5 Tage Arbeitsbefreiung zu gewähren.

(4) Antrag auf Ausland-/Praxissemester

Das Ausland-/Praxissemester wird durch die folgenden Unterlagen bei der Studiengangleitung beantragt:

- 1) Ausgefüllter Antrag auf Ausland-/Praxissemester
- 2) Aktueller Notenausdruck als Nachweis der erfolgreichen Erbringungen des ersten Studienjahrs nach § 4 Absatz 4 dieser Ordnung.

(5) Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte

Das Ausland-/Praxissemester ist i.d.R. im 5. Fachsemester zu erbringen. Für das Ausland-/Praxissemester werden 30 ECTS vergeben.

Ausländische Hochschule

Das Amt für Internationales der Hochschule unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer fremdsprachiger Hochschulen für ein Auslandssemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann aber auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt dann durch das Amt für Internationales in Absprache mit der Betreuerin/ dem Betreuer.

Nachweis des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird im 6. Semester nachgewiesen durch

- eine Immatrikulationsbescheinigung der anerkannten und ausländischen Hochschule über das Auslandssemester,
- den Nachweis der Belegung der Fächer - in Abstimmung mit dem betreuenden Professor des Auslandssemesters, und der Präsenz (mindestens 2/3 der Zeiten) von mindestens 5 Lehrveranstaltungen oder 30 ECTS,
- mindestens zwei Prüfungen müssen an der ausländischen Hochschule bestanden werden,
- Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts, der so detailliert und umfangreich ist, dass er die er Erfahrungen aus dem Auslandsaufenthalt angemessen widerspiegelt. Die Abfassung des Praktikumberichtes soll in deutscher und englischer Sprache erfolgen.

Praktikumsstelle

Das praktische Studiensemester muss in einem geeigneten Unternehmen abgeleistet werden. Als Praktikumsunternehmen kommen alle Arten von international ausgerichteten Betrieben, insbesondere Personalabteilungen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und Dienstleistungssektor, sowie alle Einrichtungen einer vielschichtigen Gesellschaft mit ihren öffentlichen oder privaten Institutionen bzw. Organisationen in Betracht. Die Praktikumsstellen sind vom Leiter/von der Leiterin des Praktikantenamtes des Studiengangs Internationales Personalmanagement und Organisation IPO zu genehmigen. Die Praktikumsstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

Das Unternehmen und die Praktikantin/der Praktikant schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praktikums umreißen und eine betriebliche Betreuerin/einen betrieblichen Betreuer benennen, die/der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.

Gelernt werden soll: durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum betriebswirtschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in die berufliche Praxis erleichtern.

Die Ausbildung soll drei Stufen umfassen:

1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe des Unternehmens,
2. Mitarbeit in verschiedenen (möglichst benannten) Abteilungen des Unternehmens,
3. Übernahme von Verantwortung für Projektarbeiten (soweit wie möglich).

Die Ausbildung in der Praktikumsstelle sollte in folgender Weise erfolgen:

1. Vorstellung des Unternehmens und Bekanntmachen mit allen seinen Bereichen,
2. Vermittlung von Kenntnissen und deren Vertiefung durch praktische Mitarbeit im Personalbereich,
3. Durchführung von Projekten unter Anleitung mit Verantwortungsübernahme,
4. Studium der einschlägigen Fachliteratur.

Die Ausbildung in der Praxisstelle sollte in mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten sechs Arbeitsbereiche liegen:

- Personalwirtschaft
- Personalrekrutierung
- Personalplanung und -entwicklung
- IT-Dienstleistungen
- Arbeits- und Sozialrecht
- Aus- und Weiterbildung
- Personalbetreuung
- Personalcontrolling

Über Ausnahmen entscheidet die Betreuerin/der Betreuer.

Die Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen.

Nachweis des Praxissemesters

Das praktische Studiensemester wird im 6. Semester nachgewiesen durch

- Praktikantenvertrag,
- „Tätigkeitsnachweis“, eine Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit. Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung sind anzugeben,

- Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts, der so detailliert und umfangreich ist, dass er die Erfahrungen aus dem Praktikumsaufenthalt angemessen widerspiegelt. Die Abfassung des Praktikumberichtes soll in deutscher und englischer Sprache erfolgen.

(6) Versicherungsschutz

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen - auch während des Ausland-/Praxissemesters - Versicherungsschutz gegen Krankheit haben und dies gegenüber der Hochschule nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach dem derzeitigen Stand des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht arbeitslosen- und rentenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des praktischen Studienseesters über die Berufsgenossenschaft in den Unfallversicherungsschutz - kraft Gesetz einbezogen, sofern die Praxisstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem praktischen Studienseester im Ausland oder einem Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule sollte der/die Studierende sich erkundigen und gegebenenfalls Versicherungsschutz veranlassen.

(7) Anerkennung des Ausland-/Praxissemesters

Vom Student/in evtl. bereits absolvierte Praktika vor Studienbeginn, in den Semesterferien etc., sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

Über die Anerkennung des Ausland-/Praxissemesters entscheidet die Betreuerin/der Betreuer des Ausland-/Praxissemesters im Studiengang (IPO). Im Zweifelsfall entscheidet auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers die Studiengangleitung des Studiengangs Internationales Personalmanagement und Organisation IPO.

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 28.11.2012 hat der Präsident dieser Hochschule am **12.12.2012** die Änderungsordnung für den konsekutiven Studiengang ‚Soziale Arbeit, Master of Arts‘ genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 455), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wurde dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Änderungsordnung für den konsekutiven Studiengang
‚Soziale Arbeit, Master of Arts‘
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Änderungsordnung gilt für die Spezielle Prüfungsordnung des konsekutiven Studiengangs ‚Soziale Arbeit, Master of Arts‘ vom 15.12.2011.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (1) Gemäß den Bestimmungen der Allg. PO §2 Abs. 3 können auch Bewerberinnen/ Bewerber zugelassen werden, die noch nicht über einen grundständigen Hochschulabschluss verfügen, wenn die Anzahl der noch offenen Leistungen 30 ECTS-Punkte nicht überschreitet. In diesem Fall müssen die Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit nachweisen, dass sie die Abschlussarbeit des grundständigen Studiengangs bereits angemeldet haben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft.

Ludwigshafen, den 12.12.2012

gez. Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Gesundheitswesen
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.